



I. Rechtsgrundlagen

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3768),
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.66), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV NRW. S. 916),
 - der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV NRW. S. 1199)
- Hinweis: Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf bei der Stadt Iserlohn, Bereich Städtebau, Abteilung Städtebauliche Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNB

 Sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNB mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNB

GRZ 0,8
Höhe
max. 3,00 m H max. Photovoltaikmodule
max. 4,00 m H max. bauliche Nebenanlagen

3. Baugrenzen gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauNB

 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNB

 Erdgashochdruckleitung L00174 in Betrieb – DN 150
 Schutzstreifen von 4,00 m (jeweils 2,00 m beidseitig der Leitungssache)

5. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNB

 Private Grünfläche

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNB

 Im Bereich der gekennzeichneten Flächen sind Maßnahmen der Landschaftspflege zu Erhalt und Entwicklung der Gehölzzone fachgerecht auszuführen. Die Gehölzliste ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die Versiegelung oder Bebauung mit Nebenanlagen ist unzulässig. Ausgenommen davon ist lediglich die Errichtung einer Zuananlage im Randbereich.

 Fläche der Biotopverbundfläche BK-4611-514 „Gründland – Gehölzkomplex südlich der A 46 in Iserlohn-Letmathe“

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNB

 Im Bereich der gekennzeichneten Flächen sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gem. der Gehölzliste fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölzliste ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

8. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauNB

9. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauNB

 Gemäß der jeweiligen Beschriftung relevante Abstände zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A46.

III. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB

Allgemeine Zweckbestimmung
Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung von Solarenergie dienen.

Art der zulässigen Nutzungen
Im festgesetzten Sonstige Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Photovoltaik-Anlagen (Solarmodule), bestehend aus aufgeständerten, statischen Modulen mit Rammfundamenten sowie den notwendigen Verkabelungen, Zentralwechselrichtern und Transformatorstationen;
- Selbstbestimmung;
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNB (z. B. Nebengebäude, Anlagen zur Einfriedrung der Photovoltaik-Freiflächenanlage) mit Ausnahme von Werbeanlagen;
- Stellplätze für den durch die im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf gem. § 12 Abs. 6 BauNBVO

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB

Zulässige Grundflächenzahl
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) ist die Fläche des festgesetzten Sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft maßgeblich. Die maximal überbaubare Grundstücksfläche – definiert als die durch Photovoltaikmodule überdeckte Bodenfläche in Senkrechttprojektion, die Grundfläche von Nebenanlagen sowie sonstiger Anlagen und befestigte Erschließungsflächen – wird als Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen
Die Gesamthöhe der Photovoltaikmodule beträgt maximal 3,00 m. Die Oberkante der einzelnen Module darf das Höchstmaß von 3,00 m über der jeweiligen natürlichen Geländehöhe nicht überschreiten. Die Gesamthöhe ist das Maß zwischen dem natürlichen Gelände (Geländeerbante) und der Oberkante der Photovoltaikanlage. Die Gesamthöhe der baulichen Nebenanlagen (Betriebsgebäude die der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen) beträgt maximal 4,00 m. Die Oberkante der Nebenanlagen darf das Höchstmaß von 4,00 m über der jeweiligen natürlichen Geländehöhe nicht überschreiten. Die Gesamthöhe ist das Maß zwischen dem natürlichen Gelände (Geländeerbante) und der Oberkante der Dachhaut der Gebäude.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauNB

Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Solarmodule und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNB sowie notwendige Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Einfriednungen als Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Maximale Grundfläche von technischen und sonstigen Nebenanlagen
Für die technischen und sonstigen Nebenanlagen wird eine maximale Grundfläche von insgesamt 350 m² festgesetzt. Für die technischen Anlagen (Wechselrichterstation, Trafostation) ist eine maximale Grundfläche je Anlage von 20 m² zulässig. Sonstige Nebenanlagen sind bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 15 m² zulässig.

4. Nebenanlagen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNB

Nebenanlagen gem. § 14 BauNBVO sowie notwendige Stellplätze sind nur im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Innerhalb der im Plan nachrichtlich übernommenen 40,00 m Anbauverbotszone entlang der A 46 sind bauliche Nebenanlagen nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Anlagen zur Einfriedrung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, Wechselrichterstationen und die damit unmittelbar verbundenen Trafostationen sowie falls erforderlich andere technische Einrichtungen, die für den Betrieb der Anlage unbedingt einen Standort in unmittelbarer Nähe der Photovoltaikmodule erfordern.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNB

Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen. Zufahrten und untergeordnete Wege zu den Modulen und die möglichen Nebenanlagen sind mit versickerungsfähigen / wasserdurchlässigen Belägen und Materialien anzulegen.

Allgemeine Maßnahmen

- Vom Eingriffverursacher ist ein Planungsbüro der Landschaftsplanung mit der Erstellung eines Pflanzplans (Ausführung Kern-, Mantel-, Saumbereich-, Pflanzliste) zu beauftragen. Die Pflanzplanung ist durch die Stadt Iserlohn, Abt. 69/2, Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz zu genehmigen.
- Für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ein Fachbetrieb des Garten-, Landschaftsbaus zu beauftragen und die Stadt Iserlohn, Abt. 69/2, Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz zu beteiligen.

6. Schutzgut Tiere

Sollte eine Beleuchtung der PV-FFA erfolgen, ist diese zum Schutz besonders der Insektenwelt auf das Nötigste zu beschränken. Eine Beleuchtung ist ausschließlich punktuell mit dem Insektenschutz dienenden Lichtquellen des neuesten technischen Standes zulässig.

- Es ist entsprechend des „Leitfadens“ für die Berücksichtigung von Fledermaus bei Beleuchtungsprojekten“ von UNEP/EUROBATS zu verfahren.
- Zum Schutz bodenbrütender Vögelarten sind sämtliche Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Eingrifffläche zwischen dem 01. April und dem 30. Juni eines jeden Jahres zu unterlassen.
- Die Gehölzbestände im direkten Umfeld dienen als Nahrungs- und Brut habitat der heimischen Vogelwelt. Daher hat der Neubau der PV-FFA nach dem Abschluss der Hauptbrutzeit ab 01. Juli zu erfolgen.

7. Schutzgut Pflanzen

Der gesamte Vegetationsbestand ist entsprechend der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen (s. hierzu DN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn, BNatSchG, LNatSchG NRW).

- Es ist eine optische Sicherung des Gehölzbestandes auf den südlich und nördlich gelegenen Botschungen während der Baustätigkeit vorzunehmen.
- Mögliche entstandene Schäden sind unmittelbar fachgerecht zu beheben.

Schutzgebiete

- Zur Abschirmung der Biotopverbundfläche BK-4611-514 erfolgt die Festsetzung eines 4,0 m breiten, mit Feldgehölzen anzupflanzenden Schutzstreifens zu der PV-FFA. Bei der Pflanzung einer 3-jährigen Heckenstruktur mit eingestreuten Großgehölzen sind standorttypische und heimische Feldgehölze zu verwenden (s. Gehölzliste).

8. Schutzgut Boden

- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nur auf vegetationslosen Flächen innerhalb der Sondergebietsfläche abgestellt oder gelagert werden.
- Der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln für die Module ist untersagt.
- Nach dem Rückbau der PV-FFA sind die Flächen der Fundamente als auch Wege und Flächen der Nebenanlagen vollständig zurückzubauen. Der Unterboden ist zu lockern und eine durchwurzelbare Bodenschicht ist herzustellen.
- Bei der Verwendung von Bodenmaterial ist nachzuweisen, dass das Material frei von einer Belastung durch Samen und Rhizome von Neophyten ist.
- Alle notwendigen Arbeiten sind nur zulässig bei trockenem Boden.
- Mögliche entstandene Schäden sind unmittelbar fachgerecht zu beheben.

9. Sonstige Sondergebietsfläche

Auf der festgesetzten Privaten Grünfläche und der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden naturnahe Hochstaudenfluren entwickelt. Dies beinhaltet:

- Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ausbringen von Pflanzen und Saatgut sind zu beachten.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Einsaat unter Verwendung von gebiets eigenem, herkunftsgesicherten Saatgut (Herstellernachweis erforderlich, Standard des VWW-Labels).
- Einsaat erfolgt im März/April oder Mitte August bis Anfang September.
- Gängiger Verzicht auf Dünger und Pflanzenernährungsmittel.
- Mahd ist abschnittsweise in 3-jährigem Wechsel zum Schutz von Überwinterungsquartieren für Insekten auszuführen
- 1 – malige Mahd ab dem 01. August eines jeden Jahres.
- Die Schnitthöhe muss über 10 cm liegen.
- Abräumen des Mahdgutes.

10. Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf diesen festgesetzten Flächen erfolgen umfangreiche Ergänzungs- und Neupflanzungen. Dies beinhaltet:

- Die Vorträge eines fachlichen Pflanzplans (Kern-, Mantel-, Saumbereiche)
- Es hat eine naturnahe Pflanzung unter Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze zu erfolgen (s. folgende Pflanzliste)
- Großgehölze: Im Pflanzreaster ist auf 10,00 x 5,00 m ein Großgehölz zu pflanzen, die Bestandsdominanz ist fortzuführen. Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche (Prunus avium), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Feldahorn (Acer campestris), Hanibuche (Carpinus betulus), Europäische Lärche (Larix decidua)
- Feldgehölze: Weißdorn (Crataegus beryllata), Feldahorn (Acer campestris), Hartleigler (Cornus sanguinea, Cornus mas), Echter Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus communis), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hasel (Corylus avellana), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsröschen (Eucyrtus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Liguster (Ligustrum vulgare), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Eibe (Taxus baccata), Eberberitze (Berberis vulgaris), Echtes Geißblatt (Lonicera caprifolium).
- Feldgehölze im Saumbereich: den Standortigenschaften angepasste, einheimische Gehölze
- Qualität der Bäume: Die Bäume sind in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Umfang 12/14 zu verwenden. Sie sind fachgerecht zu pflanzen und mit Dreieck und Verbißschutz zu versehen.
- Qualität der Feldgehölze: Bei Feldgehölzen sind Sträucher zu verwenden, Größe 2xv, 100-150cm.
- Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung einer fachgerechten Anwachs- und Jungbaumpflege zu unterziehen. Sie werden jährlich mehrfach von unerwünschtem Unkraut befreit. Bei Abgang der Gehölze sind diese gleichwertig zu ersetzen.
- Die langfristige Pflege der Feldgehölze beinhaltet eine fachgerechte Anwachspflege in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung. Bei Abgang der Gehölze sind diese gleichwertig zu ersetzen.

11. Einfriedungen gem. § 9 Abs. 4 BauNB

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind abgeschlossen elektrische Betriebsmittel und dementsprechend vor dem Zugriff und Betreten durch Unbefugte zu sichern.

- Als Einfriedungen sind durchlässige Metallzäune oder einfache Wildzäune mit einer maximalen Höhe von 2,30 m zulässig.
- Es muss ein Abstand von mindestens 15,00 cm von der Bodenoberfläche bis Unterkante Einfriedung gewährleistet sein.
- Stacheldrift im bodennahen Bereich ist unzulässig.
- Hecken als Einfriedung sind zulässig.

12. Rückbauverpflichtung / Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 BauNB

Nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Anlage zurückzubauen und die Fläche wieder in „Fläche für Landwirtschaft“ umzuwandeln und als solche zu nutzen.

IV. Hinweise

1. Erarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub

Solern bei Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden oder Hinweise (sowohl optische als auch geruchlich) auf mögliche Bodenverunreinigungen entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Abteilung Umwelt und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) und der Märkische Kreis – Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02315966-6385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen (§ 4 Abs. 1 und 2 BtobSchG). Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierung fordern.

Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorsorgeweiter der Bundesbodenschutzverordnung (BodSchVV) einhält. Sollten Recyclingbaustoffe oder Bodenaushub eingesetzt werden, der die o.g. Vorsorgeweiter nicht einhält, ist das vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

2. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelhunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens die Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der Bereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Iserlohn zu kontaktieren und die Kampfmittelfreiheit zu überprüfen. Sollte bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdausbau auf außergewöhnliche Verhältnisse hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4. Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. vorkommende Bäume, Sträucher und andere Gehölze zu roden. Sollten Gehölzbestellungen notwendig werden, sind diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Um das Eintreten eines Verbotstabellestands im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, sind die Baumaßnahmen zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen 01.09. und 28.02. durchzuführen.

5. Grundwasserschutz

Zur Reinigung der Module dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel, sondern nur reines Wasser verwendet werden.

6. Bodenschutz

Während der Bauzeit sollen die für die Versickerung vorgesehenen Flächen wie folgt vor Verdichtung geschützt werden:

- Einsatz von leichten Maschinen mit geringem Bodendruck bevorzugen
- keine Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub
- kein Befahren
- keine Nutzung als Waschplatz jeglicher Art

Zur Vermeidung einer Verunreinigung des Niederschlagswassers ist auf Tätigkeiten im Umgang mit verunreinigenden oder gefährlichen Stoffen zu verzichten.

Zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden erforderlich. Vermeidbare Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu unterlassen. Baulastige Verdichtungen sind zu vermeiden und bei Auftreten durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

7. Versickerung von Niederschlagswasser

Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.

8. Brandschutz

Alle Erdarbeiten sind sachgemäß anzuschließen und mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen zu versehen. Dies gilt auch für die Anschlüsse in Trafo und Wechselrichter. Generell ist eine erd- und kurzschlussichere Installation vorzunehmen.

Brandlasten und Brandgefahren sind durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Zu starker Bewuchs unter der Photovoltaik-Anlage ist durch regelmäßige Mahd entsprechend der Festsetzungen zu vermeiden.
- Das Mahdgut ist von der Anlage zu entfernen.
- Für die Unterkonstruktion ist ein geeignetes nicht brennbares Material zu verwenden.
- Der Verbleib von Brandlasten auf dem Gelände ist zu vermeiden (z. B. Kartagen, Verpackungsmaterial).

Im Plangebiet sind ausreichend Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14990 freizuhalten.

9. Übersicht 1:5.000



10. Stadt Iserlohn



11. Stadt Iserlohn

Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 432

Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage

Nordfeld

Stand 03.05.2021

Maßstab 1:1.000

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom April 2021. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 432 gem. § 2 Abs. 1 BauNB am 21.05.2019 beschlossen.
Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag	Iserlohn, den Der Bürgermeister
Thomas Offentl. best. Verm.-Ing.	Michael Jothe
Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn	

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Planung verbunden mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauNB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2019 bis einschließlich 30.08.2019.	Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn hat am 23.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 432 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNB beschlossen.
Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung	Iserlohn, den Der Bürgermeister
Thorsten Grote Stadtbaurat	Michael Jothe

Beteiligung der Öffentlichkeit	Satzungsbeschluss
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 432 und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauNB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgeteilt.	Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 432 auf der Grundlage des GO NRW in Verbindung mit § 10 BauNB am ... als Satzung beschlossen.
Iserlohn, den Der Bürgermeister In Vertretung	Iserlohn, den Der Bürgermeister
Thorsten Grote Stadtbaurat	Michael Jothe

Bekanntmachung / Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung des vorliegenden Bebauungsplanes sind gem. § 10 BauNB am ... bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Iserlohn, den Der Bürgermeister
Michael Jothe

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der Bereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Iserlohn zu kontaktieren und die Kampfmittelfreiheit zu überprüfen.
Iserlohn, den Der Bürgermeister
Michael Jothe

Artenschutz
Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. vorkommende Bäume, Sträucher und andere Gehölze zu roden. Sollten Gehölzbestellungen notwendig werden, sind diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.
Iserlohn, den Der Bürgermeister
Michael Jothe

Maßstab
Maßstab 1:1.000

Maßstab
Maßstab 1:1.000

Maßstab
Maßstab 1:1.000

Maßstab
Maßstab 1:1.000

Maßstab
Maßstab 1:1.000

